

II-2283 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 Zl. IV-50.004/9-2/81

1010 Wien, den 21. April 1981
 Stubenring 1
 Telephon 75 00

1000/AB

Beantwortung

1981-04-24
 zu 982/J

der Anfrage der Abgeordneten HEINZINGER
 und Genossen an den Bundesminister für
 Gesundheit und Umweltschutz betreffend
 Bioprodukte (Nr. 982/J-NR/1981)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
 gestellt:

- "1) Was wird zur Erforschung und zur begrifflichen Klärung auf dem Gebiet der "naturnahen Produktion" von Nahrungsmitteln vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz unternommen?
- 2) Welche Schritte in Richtung Kodifizierung naturnah gewonnener Lebensmittel werden unternommen?
- 3) Welche Schritte unternimmt das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bezüglich der unter dem Titel "biologisch rein" importierten Waren bzw. deren Kontrolle?
- 4) Welche Vorstellungen bestehen im Gesundheitsministerium bezüglich der Kontrollmaßnahmen auf diesem Gebiet?"

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1) und 2):

Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit dem Hinweis auf eine "naturnahe" Produktion ist zweifellos geeignet, beim Verbraucher eine bestimmte Vorstellung über Herstellung, Beschaffenheit und sonstige die Ware betreffende wesentliche Umstände hervorzurufen.

Diese Vorstellung wird sich einerseits etwa auf die Art der Bodenbehandlung (Nichtverwendung von Kunstdünger), die Nichtverwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln, das Fehlen von Konservierungsmitteln etc. beziehen. Selbstverständlich wird der Verbraucher damit aber auch die Vorstellung verbinden, daß es sich bei derart bezeichneten Lebensmitteln um besonders hochwertige Produkte handelt, die sich von gleichartigen Produkten herkömmlicher Produktion in ihrer Qualität wesentlich unterscheiden.

Damit ist aber auch bereits die Problematik solcher allgemeiner Hinweise aufgezeigt, gilt es doch, den Verbraucher vor Täuschung bzw. vor Angaben zu schützen, die geeignet sind, ihn über die Beschaffenheit der Ware bzw. über sonstige Umstände, die insbesondere nach der Verbrauchererwartung wesentlich sind, irrezuführen.

Vom gesundheitlichen Standpunkt liegen nämlich bisher praktisch keine gesicherten Anhaltspunkte vor, wonach im Vergleich zu Produkten herkömmlicher Produktion bei sogenannten "Bioprodukten" ein echter Qualitätsunterschied nachgewiesen werden könnte.

So hat sich etwa bei weltweit durchgeföhrten Untersuchungen an Pflanzen, die aus "organisch" bzw. andererseits aus "mineralisch" gedüngtem Boden stammten, kein Unterschied in den ernährungsphysiologischen Qualitätskriterien nachweisen lassen.

- 3 -

Bei Angaben über Nichtverwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Konservierungsmitteln scheinen zunächst am ehesten objektive Kriterien zu finden zu sein. Aber auch hier ergibt sich die Problematik, daß der Verbraucher hiemit die Vorstellung verbindet, daß auch im Fertigprodukt keine Rückstände derartiger Mittel enthalten sind.

Die Tatsache, daß bei Lebensmitteln die in der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung, BGBl. Nr. 456/1976, zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher nach Art und Menge für die verschiedenen Lebensmittel festgelegten Grenzwerte von Pflanzenschutzmittelrückständen eingehalten werden, bzw. daß Lebensmittel den strengen Bestimmungen der Konservierungsmittelverordnung, BGBl. Nr. 429/1977, entsprechen, wird für sich allein jedenfalls die Bezeichnung als "Bioprodukte" im Sinne der obigen Ausführungen hinsichtlich der berechtigten Verbrauchererwartung nicht rechtfertigen.

Im Interesse der Verbraucher, aber auch im Interesse der Produzenten, die bei Nichtvorliegen der besonderen Qualität der angebotenen "Bioprodukte" die rechtlichen Folgen einer Falschbezeichnung gemäß § 8 lit. f LMG 1975 zu tragen haben, wird seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz die Ausarbeitung objektiver Kriterien für derartige Produkte bzw. Angaben für zielführend gehalten.

Die Plenarversammlung der Codex-Kommission hat sich auch bereits Anfang 1981 mit der Frage der Verankerung "naturnah" gewonnener Lebensmittel im Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus) befaßt und ein Koordinierungs-komitee mit dem Ziele der Ausarbeitung entsprechender Richtlinien eingesetzt.

Zu 3) und 4):

Die sogenannten "Bioprodukte" unterliegen ebenso wie alle anderen Lebensmittel dem Lebensmittelgesetz 1975 und den darauf

- 4 -

basierenden Rechtsvorschriften und werden stichprobenartig sowie in gezielten Schwerpunktaktionen überprüft. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß die bisherigen Kontrollen auch bei diesen Produkten Schadstoffrückstände ergeben haben, die sich von in herkömmlich produzierten Lebensmitteln festgestellten Rückstandswerten kaum oder überhaupt nicht unterscheiden.

Im Rahmen dieser Kontrollen, insbesondere im Rahmen von Schwerpunktaktionen durch Probenziehungen derart bezeichneter Lebensmittel, wird auch den betreffenden ausländischen Waren ein besonderes Augenmerk zuteil werden.

Der Bundesminister:

K. Kupper